

# Frühjahrsschulung des Sächsischen Landesfachverbandes

## Nachbeurkundungen

### 1. allgemeine Hinweise

Gesetzliche Grundlage: § 34 - 36 PStG

#### Folie 2

Nicht mehr aufgrund einer Anzeige innerhalb der 6-Monatsfrist oder auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Jetzt auf Antrag des Betroffenen oder eines Angehörigen unmittelbar beim zuständigen Standesamt ohne Frist.

#### Personenkreis:

#### Folie 3

1. Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG → Geburten und Sterbefälle  
→ deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung (also auch nach EB !)
2. heimatlose Ausländer mit gA in Deutschland → Reiseausweis mit Balken  
sind Personen, die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951 als solche anerkannt sind und diesen Status durch einen Reiseausweis nachweisen können. Sie haben in der Regel trotz der Anerkennung als heimatlose Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht verloren.
3. Asylberechtigte → Reiseausweis mit Balken – bisherige StA geht nicht verloren
4. ausländische Flüchtlinge → Reiseausweis mit Balken – bisherige StA geht nicht verloren

Kontingentflüchtlinge sind Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerkes oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs.1 des Ausländergesetzes aufgenommen wurden.

„Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder politische Interessen des Bundes es erfordern.“

Gesetzliche Grundlage der Aufnahme war das „Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge - HumHAG“ vom 22.07.1980  
Bei Kontingentflüchtlingen handelt es sich also um eine privilegierte Sondergruppe unter den Ausländern.

Bekannteste Beispiele solcher Kontingentflüchtlinge waren die vietnamesischen Boat-People, von denen 1985 etwa 30 000 in der Bundesrepublik lebten.  
1990 wurden albanische Botschaftsflüchtlinge als Kontingentflüchtlinge in der Bundesrepublik aufgenommen.

gilt nicht für Personen, die nur in analoger Anwendung des Gesetzes aufgenommen wurden

→ jüdische Kontingentflüchtlinge

Nach einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten der Länder können seit dem 15. Februar 1991 jüdische Familien aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden.

Sie stellen heute die weitaus größte Gruppe der Kontingentflüchtlinge dar.

Die Bezeichnung "Flüchtling" ist hier dem Wortsinn nach falsch, da diese Menschen keineswegs fliehen müssen. Es liegt hier vielmehr ein politisches Interesse Deutschlands vor, dem Wunsch dieser Juden zur Einreise nach Deutschland zu entsprechen.

1991 wurde bekannt gegeben, dass jüdische Immigranten aus der ehemaligen UdSSR „in entsprechender Anwendung“ des HumHAG aufgenommen werden.

Erst im Jahre 1999/2000 fiel auf, dass einige Gerichte der Meinung waren, dass dieser Personenkreis aufgrund dieser Formulierung vollständig unter die GFK fällt und einen Rechtsanspruch auf einen Flüchtlingspass nach der GFK hat.

Die jüdischen Immigranten sind jedoch keine Flüchtlinge, die einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt wären, sondern Emigranten, die mit Wissen des Heimatlandes ausreisen. Sie wurden lediglich „in entsprechender Anwendung“ des § 1 HumHAG aufgenommen (weil es keine eigenständige Rechtsvorschrift gab). Sie mussten stets einen Heimatpass vorlegen, was für einen echten Flüchtling das Ende des Flüchtlingsstatus bedeuten würde.

Seit dem 01.01.2005 (Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes) gibt es das HumHAG nicht mehr. Jüdische Zuwanderer erhalten auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG (aufgrund besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik) eine Niederlassungserlaubnis.

Fazit:

Obwohl jüdische Immigranten als Kontingentflüchtlinge bezeichnet wurden/werden, sind sie keine Flüchtlinge im Sinne der GFK. Sie sind ausländische Staatsangehörige, die ihrem Heimatrecht unterliegen und bei Personenstandsfällen alle erforderlichen Unterlagen mit den notwendigen Beglaubigungen vorzulegen haben. Sie benötigen zur Eheschließung ein EFZ bzw. die Befreiung davon. Heimatstaatsentscheidungen in Ehesachen sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuerkennen und für Namensänderungen ist ausschließlich der Heimatstaat zuständig. Eine Nachbeurkundung von Geburten/Sterbefällen ist nicht möglich.

5. Staatenlose mit gA in Deutschland → Reiseausweis ohne Balken

### **Voraussetzungen:**

Der Personenstandsfall muss sich außerhalb des Geltungsbereiches des PStG ereignet haben.

→ auch ehemalige deutsche Gebiete

→ DDR-Fälle konnten nachbeurkundet werden – gelegentlich regelrecht inhaltlich falsche

Beurkundungen – müssen heute mit dem Originaleintrag abgeglichen und abgeschlossen werden

### Zuständigkeiten

Geburt Standesamt am Wohnort oder Ort des gA des Betroffenen

Tod Standesamt am letzten Wohnort oder g.A

weder Wohnort noch gA im Inland Standesamt am Wohnort oder gA der antragsberechtigten Person

auch hier keine Zuständigkeit St.Amt I von Berlin

Folie 4

## 2. Nachbeurkundung von Geburten

### 2.1 Grundlagen

Folie 5

#### Anzeige-/Antragsberechtigt

Antrag durch Eltern/Adoptiveltern, Kind, dessen Ehegatte oder Lebenspartner und Kinder des Nachzubeurkundenden

Enkelkinder u.a. Abkömmlinge sind nicht berechtigt

bei Beurkundungen werden Vorgänge beurkundet, die auf eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson beruhen – Eheschließung vor dem Standesbeamten, „Herr ... ausgewiesen durch ... erklärt vor dem Urkundsbeamten ...die Vaterschaft anzuerkennen“

→ bei Geburt nur äußerst selten möglich!

Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Wahrnehmung bei Geburt aus praktischen Gründen – die Anzeige einer anderen Person wird zugelassen

Beurkundet wird dann aber nicht nur die Tatsache der Anzeige, sondern der angezeigte Sachverhalt mit der ausdrücklichen Folge des vollen Beweises der Geburt!!

!! die Geburt muss feststehen → **Ermittlungspflicht des Standesbeamten ist nicht mehr im PStG geregelt (§ 20 PStG alt) !!** → **Auskunftspflicht des Anzeigenden in §§ 9 und 10 PStG**

- **Erklärung eines Augenzeugen, der bei der Geburt dabei war**  
(Vorsicht bei Verschleierung von Leihmutterchaften !!)

Leihmutterchaft erlaubt in:

Belgien, Griechenland, Großbritannien, USA, Georgien,  
bekannt aus Ukraine  
in Japan praktiziert

in Schweden nicht geregelt daher nicht verboten,  
 Niederlande nicht verboten  
 (Quelle: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht)

→ die Eltern des Kindes müssen mit hinreichender Genauigkeit bezeichnet werden

#### - ausländische Geburtsurkunde

Allerdings haben ausländische Personenstandsurkunden nicht dieselbe Beweiskraft, wie sie § 54 PStG inländischen Personenstandsurkunden beimisst (Hepting/Gaaz § 66 PStG a.F. Rdn. 15). Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorgelegten ausländischen Urkunden mit dem materiellen Abstammungs- und Namensrecht in Einklang stehen.

#### - amtliche Mitteilung einer ausländischen Stelle

Alle Angaben sind auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abzustellen. Änderungen des Personenstandes (VA – Anfechtung – Adoption – Ehe der Eltern) oder des Namens sind mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen und als RV beizuschreiben. EidVers sind keine Grundlage für Änderungen.

### Beweiskraft ausländischer Urkunden

#### mehrsprachige Urkunden (§ 120 DA)

dieselbe Beweiskraft, wie im Inland ausgestellte Urkunde

ist zu akzeptieren, wenn nicht festgestellt ist, dass sie inhaltlich unrichtig ist (Namensführung, Abstammung)

#### EU-Mitgliedsstaaten

Beachtung der Rechtsprechung des EuGH (StAZ 1998, S. 117)

„Behörden und Gerichte der Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, von den zuständigen Behörden ausgestellte Urkunden und ähnliche Schriftstücke über den Personenstand zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Anhaltspunkte ernsthaft in Frage gestellt ist.“

→ EU- Urkunden haben höhere Beweiskraft als Urkunden aus Drittländern – aber nicht gleichzusetzen mit Beweiskraft deutscher Urkunden

Beseitigung der Beweiskraft deutscher Urkunden nur durch vollen Gegenbeweis (§ 54 Abs. 3 PStG)

Beweiskraft EU-Urkunden werden erschüttert, wenn konkrete Anhaltspunkte die Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen ernstlich in Frage stellen → allgemeine Zweifel reichen nicht aus (zu konkreten Anhaltspunkten - OLG Köln StAZ 2006, 53)

#### Drittstaaten

§ 54 PStG gilt nicht für ausländische Personenstandsbücher und –urkunden

lediglich Beweiskraft des § 415 Abs. 1 ZPO – Urkunde beweist die beurkundete Erklärung (Erklären kann jeder alles !!)

deshalb:

Geburts- und Sterbeurkunden fallen nicht unter § 418 Abs. 1 ZPO, wenn der Personenstandsfall nur auf Grund einer Anzeige beurkundet wurde – nicht aufgrund eigener Wahrnehmung

→ der Erklärender muss bei der Geburt zugegen gewesen sein (bezeugter Vorgang)

Die materielle Beweiskraft einer ausländischen Urkunde unterliegt der freien Beweiswürdigung. Die inhaltliche Richtigkeit muss feststehen, sonst ist die beurkundete Erklärung oder der bezeugte Vorgang nicht erwiesen.

## **2.2. Grundbeurkundung**

### **Bild 6**

#### **§ 36 PStG**

- Vor- und Familiennamen des Kindes
- Ort, Tag und Zeit der Geburt
- Geschlecht
- Vor- und Familiennamen der Eltern/des Elternteils
- ggf. Religion eines Elternteils

bei Geburt im Inland alles kein Problem !

Maßgeblich für den Inhalt der Grundbeurkundung ist der Tag der Geburt des Kindes – spätere Änderungen durch Ehe der Eltern, Namensänderungen, Adoptionen sind zunächst unbeachtlich

#### **1. Liegen die Nachbeurkundungsvoraussetzungen vor ?**

deutsch, staatenlos, ausl. Flüchtling oder heimatloser Ausländer mit g.A. im Bundesgebiet am Tag der Antragstellung (nicht mehr am Tag des Ereignisses !)

#### **2. Wer sind die Eltern am Tag der Geburt ?**

### **Bild 7**

Mutter – die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB)

Vater – Ehemann der Mutter, Anerkennender, Festgestellter (§ 1592 BGB)

VA nach deutschem Recht – öffentliche Beurkundung + Zustimmungen nach § 1595 BGB

#### **gewöhnlicher Aufenthalt**

Begriff „gA“ ist gesetzlich nicht definiert

Rechtsprechung und herrschende Lehrmeinung verstehen darunter den Ort, an dem eine Person ihren Daseinsmittelpunkt hat.

Der Daseinsmittelpunkt wird durch familiäre und berufliche Beziehungen bestimmt.

Bei Arbeit im Ausland und täglichem Pendeln zum Arbeitsort geben die familiären Bindungen den Ausschlag für die Bestimmung des gA – ebenso wenn nur die Wochenenden bei der Familie verbracht werden.

Der gA setzt eine gewisse - nicht nur geringe - zeitliche Dauer (Mindestdauer) voraus, die aber nicht genau fixiert werden kann. Die Rechtsprechung geht von 6 – 12 Monaten aus.

→ Ablauf der Zeitspanne ist aber nicht Voraussetzung für die Bestimmung des gA  
ist der Aufenthaltswechsel auf einen längeren Zeitraum angelegt, wird sofort ein neuer gA begründet  
zeitweilige Abwesenheit mit Rückkehrwillen lässt den gA unberührt

Der gA von Kinder leitet sich nicht wie der Wohnsitz (§ 11 BGB) vom gA der Eltern ab – der Daseinsmittelpunkt des Kindes ist selbständig zu ermitteln.

Auch wenn das Kind bei der Trennung der Eltern einen Doppelwohnsitz erwirbt, hat es an dem Ort, an dem der Schwerpunkt seiner persönlichen Bindung liegt, seinen gA (OLG Bremen FamRZ 1992, 963).

### **fehlende Angaben**

#### **Beispiel: Adoption nach Geburt in Brasilien**

Antrag auf Nachbeurkundung des Kindes Miguere Rübner Ehrenpreis, nach Adoption in Brasilien durch ein deutsches Ehepaar. Lt. brasilianischer Geburtsurkunde sind die Eltern des Kindes unbekannt.

Kann mit diesen Angaben nachbeurkundet werden ?

Nachbeurkundung ist möglich, auch wenn einzelne gesetzlich geforderte Daten nicht ermittelt werden können (zuletzt VG Berlin StAZ 2000, 242)

→ Annäherungsgrundsatz – geforderte Angaben so genau wie möglich – lassen sich einzelne Daten nicht feststellen, ist die Beurkundung vorzunehmen, auch wenn der Eintrag unvollständig bleibt

z.B. „Eltern unbekannt“ bei brasilianischem Kind, das durch Deutsche adoptiert wurde

→ Kind darf nicht von jeglicher Erfassung in deutschen Personenstandsbüchern ausgeschlossen werden

dem Wunsch der Adoptiveltern auf Ausstellung einer Geburtsurkunde kann entsprochen werden, auch wenn keine Angabe zu leiblichen Eltern vorhanden sind

→ kein Personenfeststellungsverfahren möglich, da zum Zeitpunkt des Nachbeurkundungsantrages der Personenstand des Kindes feststeht – durch Adoption ist das Kind deutsch und führt den Familiennamen seiner Adoptiveltern und einen Vornamen, den es im Heimatland erhalten hat

#### **Beispiel: Adoption nach Geburt in Moskau**

Adoption eines russischen Kindes in Moskau durch ein deutsches Ehepaar. Lt. Adoptionsbeschluss sind die Eltern unbekannt, weiter heißt es aber im Text, dass sich die Mutter im Krankenhaus mit den Namen Alla Aleksandrovna Veremeenko ausgegeben hat und keine Papiere hatte. Es sei trotz Ermittlungen nicht gelungen, die Identität und den Aufenthaltsort der Mutter festzustellen. Das Kind hat vom Krankenhaus den Namen Maxim Aleksandrovic Veremeenko bekommen. Leider ist die ursprüngliche Urkunde nicht mehr aufzutreiben, so dass nicht nachvollzogen werden kann, welche Angaben dort zur Mutter drin stehen.

Was ist als Eltern in den Grundeintrag aufzunehmen ?

Die Eltern sind so genau wie möglich zu bezeichnen - wenn nichts bekannt ist, kann "unbekannt" eingetragen werden. Durch RV über die Adoption sind am Ende Eltern vorhanden.

Da aber im Beschluss der Name einer Frau, die das Kind geboren hat, existiert, käme u.U. durch den Annäherungsgrundsatz **§ 35 PStV** (§ 266 Abs. 1a DA) ins Spiel. Eine solche Beurkundung hätte zur Folge, dass keine Urkunden ausgestellt werden könnten - für alle Beteiligten hochgradig unbefriedigend.

Andererseits unterliegen wir nicht dem Zwang von Art. 24 Abs. 2 und 3 des Internationales Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 und Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, nach denen ein Kind unverzüglich zu beurkunden ist und einen Namen zu bekommen hat, da das alles schon in Moskau erfolgt ist.

→ obwohl der Adoptionsbeschluss Angaben enthält, die die Mutter bei der Entbindung gemacht hat, die jedoch nicht bestätigt werden konnten, werden die Eltern als „unbekannt“ eingetragen, um Urkunden ausstellen zu können

### 3. Name des Kindes

#### Vornamen

#### Bild 8

Recht und Pflicht zur Erteilung von Vornamen erwächst aus der Personensorge – gesetzliche(r) Vertreter erteilt den/die Vornamen

gesetzliche Vertreter = Personensorgeberechtigte(r)

§ 1626 a BGB

kraft Gesetzes bei miteinander verheirateten Eltern – unabhängig von den tatsächlichen Abstammungsverhältnissen

durch Sorgeerklärung

sonst Mutter allein

#### 4. Geburtstag und –ort

Ort soll möglichst genau bezeichnet werden

#### Bild 9

##### Ortsbezeichnungen

für Orte im Ausland ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden – eine allgemein bekannte deutsche Bezeichnung hat aber Vorrang

→ internationaler Brauch – für fremde Orte wird die inländische Bezeichnung verwendet, wenn es eine solche gibt

Moskwa – Moskau, Praha – Prag, Milano – Mailand, s´Gravenhag – Den Haag, Roma – Rom, Bucureşti – Bukarest)

übliche deutsche Bezeichnung der Orte in Schlesien, Pommern und Ostpreußen ist immer der (ehemalige) deutsche Ortsname

Königsberg statt Kaliningrad, Breslau statt Wroclaw, Hindenburg O.S. statt Zabrze).

es ist aber nicht zulässig, eine von der deutschen Wehrmacht verfügte deutsche Bezeichnung für eine ausländische Stadt zu verwenden (Litzmannstadt statt Lodz)

→ Ausnahme – die Person ist tatsächlich zu einem Zeitpunkt geboren, zu dem dieser Ort diesen Namen geführt hat (1940 – 45)

die Bezeichnung des ausländischen Staates sollte immer hinzugefügt werden, da sich viele europäische Ortsbezeichnungen auch in anderen Staaten finden (besonders in Nordamerika und Afrika)

Hanover/Provinz Ontario/Kanada - Heidelberg/Republik Südafrika - Leipzig/Kanada - Rostock/Kanada - Seeheim/Namibia

##### Datum und Uhrzeit

#### Bild 10

Übernahme aus der ausländischen Urkunde bzw. den Angaben in der Geburtsanzeige – keine Umrechnung auf MEZ !!

Ausnahme – ältere Urkunden aus Ost- und Südosteuropa enthalten teilweise bis in die ersten Jahrzehnte des 20. JH Daten nach Julianischem Kalender, die 10 – 13 Tage vom Gregorianischen Kalender abweichen

es gibt keine Bestimmung, nach der Daten nach dem julianischen Kalender in Daten nach dem gregorianischen Kalender umzurechnen sind – aber bei der Beurkundung von Sterbefällen ist im Interesse einer exakten Personenstandsbuchführung eine Umrechnung vorzunehmen

Einzelheiten Kommentar PStG a.F. § 2 RdNr. 19



nicht genau festzustellendes Geburtsdatum

so genau wie möglich feststellen – es kann aber nur das eingetragen werden, was wirklich feststeht

→ ggf. nur das Geburtsjahr oder der Geburtszeitraum (Kommentar PStG a.F. § 41 RdNr. 30)

trotz vorliegender Urkunden Vorsicht bei den Angaben zu Geburtsdaten, selbst wenn Pässe dazu vorliegen, wenn offenkundig ist, dass das Geburtsdatum unmöglich stimmen kann

Beispiel: Türkei

lt. Geburtsurkunde und Pass soll das Kind im März 1991 geboren sein

Pass und Nüfus sind 1993 ausgestellt und die Fotos zeigen eindeutig ein nicht erst 2 Jahre altes Kind

lt. Ausländerakte hat der Amtsarzt 2000 festgestellt, dass das vorgestellte Kind nicht erst 9 Jahre alt sein kann, sondern 15 – 16 Jahre alt sein muss

Antrag auf Nachbeurkundung – Geburt des Kindes 1985 wurde vom Vater erst Jahre später angezeigt, da Anzeigefristen bestanden falsches Geburtsdatum angezeigt

analog ebenfalls Türkei

lt. Urkunden, Pass und Nüfus September 1987 geboren

Nüfus von 1988 zeigt ein eindeutig älter als ein Jahr altes Kind

lt. amtsärztlichem Gutachten ist das Kind 1984 geboren (Jahr kann eindeutig bestimmt werden – Tag nicht)

Mutter gibt zunächst an, dass das Kind zwischen 1982 und 1984 geboren ist, sie sich nicht an ein Datum erinnern kann

später EidVers auf Frühjahr 1984, ebenso die Großeltern des Kindes – Anordnung und Nachbeurkundung mit „Frühjahr 1984“ erfolgt

solange eine Geburtsurkunde vorliegt ist keine Bestimmung des Personenstandes möglich, auch wenn an der Richtigkeit der Beurkundung Zweifel bestehen (OVG Lüneburg 27.10.1981)

**2.3. Folgebeurkundungen****Bild 11****1. Vaterschaftsanerkennung**

muss nach deutschem Recht wirksam sein (gilt nicht für ausl. Flüchtlinge/Asylberechtigte)

**1. Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung (§ 1597 Abs. 1 BGB)**

Bei der öffentlichen Beurkundung wird der gesamte Inhalt der Urkunde von der Urkundsperson errichtet. Die dadurch entstehende öffentliche Urkunde bringt den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs (§ 415 ZPO).

Es wird bezeugt, dass die Beteiligten an einem bestimmten Tag vor dem Urkundsbeamten die in der Urkunde niedergelegte Erklärung abgegeben haben. Ferner, dass der Inhalt vorgelesen wurde und sie ihn durch ihre Unterschrift genehmigt haben.

Die Beteiligten sind so genau zu bezeichnen, dass Zweifel und Verwechslungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Aus der Niederschrift muss erkennbar sein, ob der Urkundsbeamte die Personen persönlich kennt oder wie er sich Gewissheit über ihre Identität verschafft hat.

Vaterschaften dürfen beurkunden: Standesbeamte, Notare, Amtsgerichte, Urkundsbeamte der Jugendämter, Gerichte, bei denen ein Vaterschaftsprozess anhängig ist und Konsularbeamte deutscher Auslandsvertretungen, die zu Beurkundungen berechtigt sind.

## 2. Zustimmungserfordernisse (§ 1595 BGB n.F./1600 c BGB a.F)

### Bild 12 – Übersicht Zustimmungserfordernisse

Trennung Altfälle – Kind bis zum 30.06.1998 geboren  
Neufälle – Kind ab dem 01.07.1998 geboren

Altfälle – Zustimmungserfordernisse richten sich nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht (Art 224 § 1 EGBGB)

#### Altfälle:

Zustimmung **des Kindes** zur Vaterschaftsanerkennung **innerhalb von 6 Monaten** nach der Beurkundung zwingend notwendig (Ausschlussfrist) – bei vorgeburtlicher Anerkennung innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt

Kind minderjährig – Zustimmung durch gesetzlichen Vertreter

Altbundesgebiet

neue Bundesländer

Amtspfleger beim Jugendamt  
(§ 1706 Punkt 1 BGB a.F.)

die Mutter des Kindes sofern sie die elterliche Sorge hatte, sonst Amtspfleger  
(Art. 230 EGBGB a.F.)

#### geltendes Recht:

Zustimmung **der Mutter** des Kindes, wenn dieser die elterliche Sorge zusteht – **keine Befristung** mehr

steht der Mutter die elterliche Sorge nicht zu – zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich

→ Kind volljährig, Mutter verstorben, Sorgerecht entzogen, Kind hat Vormund (minderj. Mutter)

z.B. Mutter minderjährig – Anerkennung, Zustimmung der Mutter als Mutter und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, da der Mutter das Sorgerecht (noch) nicht zusteht

z.B. Mutter verstorben – trotz VA und Zustimmung des Kindes, vertreten vom Amtsvormund, gerichtliches Feststellungsverfahren notwendig, da die Mutter als Mutter nicht zustimmen kann (FA 3793)

## Anerkennung/Feststellung im Ausland

### Bild 13

Anerkennung nur dann, wenn die Vaterschaftsanerkennung den deutschen Voraussetzungen entspricht.

- öffentliche Beurkundung oder gleichartige Erklärung (Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes auf seinen Antrag)
- Zustimmung der Mutter des Kindes

bei Zweifeln Möglichkeit der Wiederholung der VA in Deutschland oder bei Deutscher Botschaft – ggf. Staatsangehörigkeitsausweis für's Kind vorlegen lassen

Zweifel an der Wirksamkeit einer ausländischen Vaterschaftsfeststellung – Staatsangehörigkeitsausweis verlangen – kann ausländische Feststellung nach § 640 ZPO überprüfen lassen

## 2. nachträgliche Ehe der Eltern

### Bild 14

gesetzliche Grundlagen § 1617 b Abs. 1 BGB (keine Ehefrau)  
 § 1617 c Abs. 1 BGB (Ehefrau wird bestimmt)

#### kein Ehefrau:

Neubestimmung des Namens des Kindes binnen drei Monate nach Begründung der GES möglich – Ausschlussfrist !!  
 bei gA im Ausland Fristbeginn erst ein Monat nach Rückkehr ins Inland

Altersstufen des Kindes beachten:

Kind über 5 Jahre – eine Anschließerkklärung ist notwendig  
 0 bis 7 – Anschließerkklärung nur durch die gesetzlichen Vertreter  
 7 bis 14 – Anschließerkklärung durch die gesetzlichen Vertreter oder das Kind mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter  
 14 bis 18 – Anschließerkklärung durch das Kind mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter  
 ab 18 – keine Neubestimmung möglich - es besteht keine elterliche Sorge mehr !!

#### Ehefrau

### Bild 15

Kind unter 5 Jahre – Erstreckung auf den Namen des Kindes (BGB § 1617 c Abs. 1 Satz 1)  
 Auch auf ein tot geborenes oder bereits verstorbenes Kind !

Kind über 5 Jahre – eine Anschließerkklärung ist notwendig  
 5 bis 7 – Anschließerkklärung nur durch die gesetzlichen Vertreter  
 7 bis 14 – Anschließerkklärung durch die gesetzlichen Vertreter oder das Kind mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter  
 14 bis 18 – Anschließerkklärung durch das Kind mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

ab 18 – Anchlusserklärung selbst – Ehenamensbestimmung ist unabhängig von der elterlichen Sorge !

Voraussetzung: das Kind muss deutschem Namensstatut unterliegen

### Beispiel: Spanien

Laura Gohr Sanchez geb. 2004 in Valencia

Vater: Andreas Gohr

Mutter: Marina Sanchez Gonzales

Nachbeurkundung des Kindes 2004

Wahl des spanischen Namensrechts für das Kind

Ehe 2007 in Deutschland mit Wahl der deutschen Namensrechts – Gohr wird Ehe name  
→ keine Erstreckung/Anchlusserklärung für das Kind möglich, da es spanischem Namensrecht unterliegt

### **3. Adoption**

#### **Bild 16**

Für die Anerkennung einer im Ausland vorgenommenen Adoption schreibt das deutsche Recht kein besonderes Verfahren vor.

#### **Prüfschritte:**

1. gehört das Herkunftsland des Angenommenen zu den Ländern des Haager Adoptionsübereinkommens ?

Ist die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen (GS Nr. 226) erfolgt, so ist sie im deutschen Rechtsbereich kraft Gesetzes anzuerkennen

Dem Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1.3.2002 in Kraft getreten. Ihm gehören derzeit 47 Vertragsstaaten an.

Beispiel: Die Behörden in Brasilien beurteilen, ob ein Kind adoptionsbedürftig ist, ob die Abgabe des Kindes rechtmäßig zustande gekommen ist und ob es in Brasilien keine Zukunft für das Kind gibt. Die Behörden in Deutschland prüfen ganz unabhängig davon, ob die Adoptivbewerber geeignet sind, das fragliche Kind aufzunehmen. Wenn beide Behörden zustimmen, kann die Adoption zustande kommen. Die zuständige Behörde des Staates, in dem die Adoption stattfindet, stellt darüber eine Bescheinigung aus.

Diese Regeln gelten uneingeschränkt, wenn beide Staaten die Haager Konvention ratifiziert haben. Schwierig wird es, wenn eines der beiden Länder dies nicht getan hat.

#### **Bild 17 – 18 – Bescheinigung Haager Übereinkommen**

Das deutsche Recht hat deshalb versucht, Regelungen zu schaffen, die ganz allgemein und weltweit gelten, unabhängig von der Frage, ob das Herkunftsland die Haager Konvention ratifiziert hat oder nicht.

Es muss sich dabei immer um eine **Dekretadoption** handeln.

Als Dekretadoptionen werden Adoptionen bezeichnet, die durch eine gerichtliche Verfügung zustande kommen. Sie werden nach den Grundsätzen über die Anerkennung ausländischer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit überprüft sind. Zur Wirksamkeit müssen Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

### Bild 19

1. Das ausländische Gericht muss international zuständig sein.
2. Die Adoption darf nicht gegen den deutschen ordre public verstoßen. Es müssen insbesondere Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts vorhanden sein - Antragsbefugnis und Einwilligungrechte müssen gewahrt sein

Gleiches gilt für den Ausspruch einer ausländischen Behörde, wenn diese nach ihrer Funktion und dem angewandten Verfahren einem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergleichbar ist.

Nach herrschender Meinung ist die konstitutive Mitwirkung des Gerichts gemäß § 1752 Abs. 1 BGB nicht etwa nur Formerfordernis, sondern materielle Wirksamkeitsvoraussetzung.

Bei Auslandsadoptionen durch Deutsche sind reine „Vertragsadoptionen“ ohne gerichtliche Mitwirkung grundsätzlich unwirksam.

Dabei einigen sich die neuen Eltern mit den bisherigen Eltern darüber, dass das Kind zukünftig bei den neuen Eltern leben soll. Meist fließen dabei, zumindest aus der Sicht der leiblichen Eltern, nicht unbeträchtliche Summen - Kinderhandel, Prostitution ...

Gesetzliche Grundlage ist der Art. 22 Satz 2 EGBGB, der auf das Ehwirkungsstatut des Art. 14 Abs. 1 EGBGB verweist. Es ist deutsches Recht maßgebend und das sieht nur die Dekretadoption vor.

Im Zweifelsfall kann der Standesbeamte oder die Adoptiveltern bei jeder Auslandsadoption nach § 2 des **Adoptionswirkungsgesetzes** die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts darüber herbeiführen, ob die Adoption anzuerkennen oder wirksam.

Das ist jedoch nur möglich, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. LJ noch nicht vollendet hatte. Die Zuständigkeit des Standesbeamten findet sich in § 4 Abs. 1 Nr. 1 AdWirkG.

Zuständiges AG ist immer das am Sitz des OLG jedes Bundeslandes. Zu jeder Entscheidung nach dem AdWirkG wird eine Stellungnahme des Generalbundesanwaltes eingeholt. Solche Verfahren können durchaus langwierig sein und auch nicht immer zum gewünschten Ergebnis führen.

In einem mir bekannten Fall wurde die Anerkennung u.a. deshalb verweigert, weil die Annahme nur der Aufenthaltssicherung des Angenommenen dienen sollte. Ein Eltern-Kind-Verhältnis gab es tatsächlich überhaupt nicht und war auch nie geplant. Der Angenommene sollte lediglich weiteren Familienangehörigen den Weg nach Deutschland ebnen. Diese Adoption ist inzwischen ein Anklagepunkt unter vielen in einem Strafverfahren wegen Schleusung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das AuslG ....

Die Frage, inwieweit die Adoption Rechtsbeziehungen zum Annehmenden begründet und zu den leiblichen Verwandten abgeschnitten hat, entscheidet darüber, ob es sich um eine Volladoption oder um eine „schwache“ Adoption handelt. Sie richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Adoption stattfand (Adoptionsbegründungsstatut). Die adoptionsrechtlichen Wirkungen bleiben also auf die des Herkunftslandes beschränkt.

2. Handelt es sich um eine starke oder schwache Adoption ?

### Bild 20

Als starke oder Volladoption wird eine mit weitgehenden Statusänderungen verbundene Adoption bezeichnet, die der deutschen Minderjährigenadoption entspricht. Dabei erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu sämtlichen leiblichen Verwandten völlig.

Als schwache Adoption wird eine Adoption bezeichnet, die im Vergleich zur deutschen Minderjährigenadoption geringere Statusänderungen bewirkt. Es bleiben z. B. familienrechtliche Bande zu den leiblichen Eltern und deren Angehörigen aufrecht.

Die schwache Auslandsadoption ist im Personenstandswesen anerkannt und der geänderte Personenstand muss in den Personenstandsbüchern vermerkt werden.

Andere Rechtsbereiche verweigern der schwachen Adoption die Auswirkung - das Staatsangehörigkeitsrecht verlangt bei einer Annahme durch Deutsche eine der deutschen Volladoption entsprechende Auslandsadoption um die deutsche Staatsangehörigkeit weiterzugeben.

Da einige Länder nur die schwache Adoption kennen, kann sie nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetz in eine Volladoption umgewandelt werden.

Dafür müssen allerdings Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. Es müssen alle Zustimmungserfordernisse vorliegen, ein Gericht oder eine entsprechende Behörde muss beteiligt sein und das Wohl des Kindes muss entsprechende Beachtung gefunden haben. Einen solchen Antrag können nur die Adoptiveltern stellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AdWirkG)

3. Staatsangehörigkeit vor der Annahme

Die Klärung dieser Frage dürfte die wenigsten Schwierigkeiten bereiten, wenn wir davon ausgehen, dass das Kind in seinem Heimatland adoptiert wurde. Es dürfte die absolute Ausnahme sein, dass das Kind aus einem Drittstaat stammt. In diesen seltenen Fällen ist der Adoptionsbeschluss einziger Quell der Erkenntnis.

Wenn davon ausgegangen wird, dass hier nur Adoptionen durch Deutsche behandelt werden sollen, erscheint die Frage nach der Staatsangehörigkeit vor der Annahme auf den ersten Blick vielleicht überflüssig. Auf den zweiten Blick ist aber sehr schnell erkennbar, dass sie sehr wohl Beachtung finden muss.

Untrennbar mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist das Namensrecht – Art. 10 Abs. 1 EGBGB – Der Name einer Person ...

4. Name vor der Annahme

Hier ist bei einer ersten Beurteilung zunächst noch völlig uninteressant, wie der Angenommene heißt. Viel drängender ist die Frage, w a s für Namen geführt werden.

Unterscheidet das Herkunftsland zwischen Vor- und Familiennamen, werden vielleicht nur Namensketten oder Eigennamen mit Zusätzen geführt ...

## 5. Staatsangehörigkeit nach der Annahme

Solange Deutsche im Ausland ein Kind annehmen, der Adoptionsantrag vor dem 18. Geburtstag gestellt wurde und es sich dabei um eine Volladoption handelt oder eine schwache Adoption nach § 3 AdWirkG in eine Volladoption umgewandelt wurde, erwirbt das Kind damit die deutsche Staatsangehörigkeit - § 6 StAG.

Bei einer schwachen Adoption tritt diese Rechtsfolge nicht ein.

## 6. enthält der Annahmebeschluss Aussagen zur künftigen Namensführung ?

### Bild 21

Die günstigste Variante ist immer ein Adoptionsbeschluss ohne Aussagen zur Namensführung des Angenommenen.

Hier hat der Standesbeamte den Namen entsprechend dem Personalstatut des Angenommenen zu ermitteln.

Im Fall der Volladoption eines minderjährigen Kindes durch Deutsche richtet sich die Namensführung nach § 1757 BGB – das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden bzw. den Ehenamen der Annehmenden.

Führen die Annehmenden keinen Ehenamen, so müssen sie für das Kind in analoger Anwendung des § 1757 Abs. 2 BGB einen ihrer Namen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Ist das Kind im Ausland geboren, ist der Standesbeamte des Standesamtes I von Berlin für die Entgegennahme der Erklärung zuständig.

Selbst wenn der Annahmebeschluss Aussagen zur Namensführung enthält, ist jetzt noch die Frage zu klären, ob die Aussage zur Namensführung lediglich eine **deklaratorische Verlautbarung** oder eine **förmliche Entscheidung** ist.

Bei einer **deklaratorischen Verlautbarung** ist die aufgeführte Namensführung eine zwingende gesetzliche Folge der Adoption. Der Richter hatte keinerlei Gestaltungsspielraum, da die Namensführung nach der Adoption festgelegt ist.

→ analog § 1757 Abs. 1 BGB.

Eine solche lediglich deklaratorische Verlautbarung im ausländischen Adoptionsbeschluss ist für den deutschen Rechtsbereich nicht bindend.

Bei einer **förmlichen Entscheidung** über die Namensführung wurde ein Name von mehreren namensrechtlichen Möglichkeiten vereinbart. In diesen Fällen ist die gerichtliche Namensbestimmung anzuerkennen. Sie ist auch anzuerkennen, wenn der bestimmte Name nicht dem Personalstatut des Kindes nach der Annahme entspricht. Und das auch unabhängig davon, ob es sich um eine einfache oder Volladoption bzw. um eine Minder- oder Volljährigenadoption handelt.

Häufig wird der Standesbeamte in ausländischen Adoptionsbeschlüssen mit „**Mischformen**“ zur Namensführung konfrontiert. Diese Beschlüssen enthalten sowohl deklaratorische Verlautbarungen, als auch förmliche Entscheidungen zum Namen.

§ 1757 Abs. 1 Satz 1 BGB: Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Der Richter hat also keinen Handlungsspielraum – der Name wird lediglich deklaratorisch verlautbart.

Abs. 4: das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag Vornamen ändern und dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen. Beide Möglichkeiten setzen eine zusätzliche Prüfung des Kindeswohls voraus und kommen nur durch eine förmliche Entscheidung zustande.

#### 4. Namensänderungen

##### Bild 22

Das Namensrecht richtet sich als eigenes und selbstständiges Persönlichkeitsrecht grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem die Person angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB).

ausländische Behörden können die Namen deutscher Staatsangehöriger grundsätzlich nicht ändern – Ausnahme: Mitgliedstaaten des Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen vom 04.09.1958 (GS Nr. 240)

→ Voraussetzung: Person muss auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, der den Namen ändert

Mitgliedsstaaten (§ 126 DA):

Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Türkei

Namensänderungen sind anzuerkennen, wenn die Änderung erfolgt, bevor der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt

##### Beispiel: Thailand

thail. Geburtsurkunde:

Kind Canchai Rosewig geb. 12.12.2005

Vorname der Mutter: Nanthanaphorn (Thailänderin)

Vorname des Vaters: Jörg Rosewig (Deutscher)

dazu eine thail. Namensänderungsurkunde vom 18.01.2007 – das Kind führt zusätzlich den Vornamen Jan

Heiratsurkunde der Eltern vom 04.01.2007

Kann die Namensänderung anerkannt werden ?

ja – es liegt noch keine nach deutschem Recht wirksame VA vor  
die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung erfolgte erst im August 2007

##### Beispiel: Türkei

Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt des Kindes Asli Yerli geb. am 13.07.1995 in Mus (Türkei)

die Eltern und das Kind wurden im Jahre 2006 in Deutschland eingebürgert – die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit wurde nachgewiesen



vorgelegt wird ein Familienregisterauszug und eine Geburtsurkunde des Kindes von 2006 und der Beschluss eines türkischen Gerichts von 2007 über die Änderung des Vornamens des Kindes von Asli in Erkan

Kann die Namensänderung anerkannt werden ?

nein – Türkei und Deutschland sind Mitgliedsstaaten des Übereinkommens über Namensänderungen – die Antragsteller besitzen jedoch nicht mehr die türkische Staatsangehörigkeit

aber: mit großer Wahrscheinlichkeit hat hier ein Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit stattgefunden, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zieht  
→ aktuellen Familienregisterauszug anfordern – dort müsste die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit vermerkt sein und auch deren Wiedererwerb !  
→ Info an Staatsangehörigkeitsbehörde !!

### 3. Eheschließung und Lebenspartnerschaft - § 34 und 35 PStRG

#### Voraussetzungen:

Abs. 1: Ehe von zwei Deutschen im Ausland  
gleichgestellt Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte

Ehe kann vor dem 01.01.2009 geschlossen worden sein – es darf noch kein FamBuch angelegt worden sein !

für Ehen im Ausland vor dem 01.01.1975, die auf Antrag beim St.Amt I in Berlin nachbeurkundet wurden, sind keine Familienbücher vorhanden, aber Heiratseinträge  
→ keine erneute Nachbeurkundung möglich

#### **Voraussetzungen müssen am Tag der Antragstellung erfüllt sein**

Abs. 2: Ehe im Inland vor ermächtigten Personen → keiner darf deutsch sein

Geistliche verschiedener  
Religionsgemeinschaften

staatliche Funktionsträger  
- Konsularbeamte  
- Angehörige ausländischer Streitkräfte

benötigt ausdrückliche Ermächtigung !

keine Ermächtigung – entsprechende Vorschrift im Recht des Entsendestaates genügt

eventuell angelegte FamBücher werden als Heiratseintrag fortgeführt – keine Nachbeurkundung !

bis zum 31.08.1986 errichtete Heiratseinträge wurden nicht fortgeführt – Nachbeurkundung nach § 34 PStRG kann erfolgen

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Geistliche am Tag der Eheschließung ordnungsgemäß dazu ermächtigt war. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer Verbalnote erbracht, die beim Bundesverwaltungsamt hinterlegt ist.

unerheblich, ob ein Staat diese Eheschließung nicht anerkennt wenn Verlobte unterschiedlichen Staaten angehören  
→ prüfen, ob die Trauung zwischen Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit überhaupt erfolgen durfte.

Als Faustregel gilt: erst mal Zweifeln, wenn die Eheschließenden unterschiedlichen Staaten angehören.

Ort der Eheschließung:

Nicht jeder Staat ermächtigt die Trauungspersonen zu Eheschließungen an allen Orten in Deutschland. Das Problem ist, dass dies nicht aus der Ermächtigung hervorgeht !! Die dafür notwendige Nachfrage bei der jeweiligen Botschaft muss diplomatisch sehr geschickt gestellt werden, da einige Botschaften ausgesprochen pikiert auf derartige Anfragen reagieren. Leider widersprechen sich gelegentlich auch die Aussagen der Botschaftsmitarbeiter erheblich:

Beispiel: schwedischer Geistlicher

1995 schloss eine Ungarin mit einem Schweden in der Kirche der Gustaf-Adolf-Gedenkstätte bei Lützen eine Ehe.

Bei der Beurkundung der Geburt des Kindes wurde festgestellt, dass der Geistliche zu diesem Zeitpunkt dazu gar nicht ermächtigt war. Das Kind wurde als nichteheliche Geburt beurkundet. Nach der ordnungsgemäßen Ermächtigung wurde die Ehe noch einmal in der Kirche geschlossen und das Kind legitimiert, obwohl Ungarn diese Ehe nicht anerkennt.

Im Jahr 2000 bekam die Frau ein zweites Kind und das Spiel begann von vorn: Anfrage bei der Botschaft, Auskunft über die ordnungsgemäße Ermächtigung und dazu eine etwas schwammige Aussage über die zu trauenden Personen. Auf Rückfrage wurde bekannt, dass nur Schweden miteinander verheiratet werden dürfen ! Da nun der Geburtseintrag des ersten Kindes zu berichtigen war, fragte das Gericht noch mal bei der Botschaft an und erhielt nun die Auskunft, dass die Ermächtigung nur für Berlin gilt.

→ Eheschließung inzwischen beim St.Amt

Antragsberechtigung:

**Bild 24**

o Ehe im Ausland (Abs. 1)

bisher: alle, die im FamBuch eingetragen werden (Ehegatten, Eltern Kinder)

neu: Ehegatten – jeder ohne Zustimmung des anderen  
nach dem Tod beider Ehegatten deren Eltern und gemeinsame Kinder  
(diese Antragsberechtigten können auch Ausländer sein !)

ein Ehegatte muss am Tag der Antragstellung Deutscher sein oder Staatenloser, .... mit gA im Inland (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)  
lebt der maßgebende Ehegatte nicht mehr, muss der Status am Tag des Todes bestanden haben

o Ehe vor ermächtigten Personen (Abs. 2)

Status des Ausländers muss am Tag der Eheschließung erfüllt sein → Antragsteller kann inzwischen eingebürgert worden sein

## **Besteht eine Ehe ?**

### **Bild 25**

Die Nachbeurkundung der Ehe / früher die Anlegung des FamBuches auf Antrag führt zur selben Beweiskraft wie eine vor dem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe mit allen Konsequenzen hinsichtlich Namensführung, Abstammung der Kinder, Rentenansprüche, Unterhaltsansprüche

**Grundvoraussetzung:** das Eheschließungsdatum muss nachgewiesen sein  
(AG Schöneberg, StAZ 1973, 189; AG Schöneberg, StAZ 1984, 280; KG, StAZ 1992, 342)

### **Prüfkriterien:**

### **Bild 26**

1. Ortsform erfüllt (Art. 11 Abs. 1 EGBGB)
2. ist nach materiellem Recht eine Ehe zustande gekommen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB)

Nichtehe – keine Nachbeurkundung  
nichtige Ehe – Nachbeurkundung

### **Nichtehe:**

durch die Eheschließung wurden keinerlei Ehwirkungen hervorgebracht  
Nichtbestehen kann im Statusverfahren (§ 606 ff ZPO) mit allgemein bindender Wirkung festgestellt werden → niemals als Behörde – Kostenschuldner ist Antragsteller  
auch ohne Statusfeststellung kann sich jeder in jedem Verfahren auf das Nichtbestehen einer Ehe berufen

→ für den deutschen Rechtsbereich eher selten - § 1310 BGB

- Ehe nicht vor einem Standesbeamten (reine kirchliche Trauung – dt. Beteiligung bei Konsulatsehe)
- Eheschließung vor einem Schein-Standesbeamten, der kein Standesbeamter ist
- Eheschließung vor Scheinstandesbeamten, der Standesbeamter ist, die Ehe aber nicht ins Heiratbuch eingetragen hat

→ im Ausland durchaus möglich, wenn materielle Ehevoraussetzungen nicht erfüllt werden

## Bild 27 - vietnamesische Botschaft

Eheschließung einer vietnamesischen Staatsangehörigen mit einem deutschen Staatsangehörigen in der vietnamesischen Botschaft in Berlin

### Beispiel: Ehe in GB

Ehe einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Pakistani in GB – beide zu diesem Zeitpunkt anderweitig verheiratet – nach Ortsrecht ist Doppelerhe absolute Nichtehe hinsichtlich der Ehevoraussetzungen

Nach deutschem Recht ist diese Ehe nur aufhebbar, da britische Ortsform durch die Trauung im Standesamt eingehalten wurde – die Auswirkung der fehlenden Ehevoraussetzungen ist nach deutschem und pakistanischem Recht zu prüfen.

Deutschland – Doppelerhe nur aufhebbar

Pakistan – nichtige Ehe (nach pakistanischem Recht von Anfang an unwirksam), wenn die Frau noch verheiratet ist

→ „ärgeres Recht“ gilt – Ehe ist nicht wirksam zustande gekommen, da nach einem Heimatrecht (= Sachrecht) eine Nichtehe vorliegt

KG Berlin FamRZ 1991 S. 59

### **aufhebbare Ehe:**

## Bild 28

die Ehe wird auf Antrag durch gerichtliches Urteil aufgehoben (§ 1313 Satz 1 und 2 BGB – nicht rückwirkend → Ehe hat bis zur Aufhebung zeitlichen Bestand → Nachbeurkundung kann/muss erfolgen

§ 1314 Abs. 1 BGB – Ehevoraussetzungen → Fehlen ist Aufhebungsgrund

- Ehemündigkeit und Geschäftsfähigkeit
- Doppelerhe
- Verwandtschaft
- fehlender Eheschließungswille
- Scheinehe

### Beispiel: Dänemark (tatsächlich in Chemnitz vorgekommen)

Siegfried Sommer und seine Ehefrau Renate beantragen die Nachbeurkundung der Eheschließung ihres Adoptivsohnes Heiko mit Julia Herbst, für die beide zu Betreuern bestellt sind. Die Eheschließung fand am 19.03.2006 in Dänemark statt.

Aufgrund der bestehenden Betreuung bestehen Sie auf der Anwesenheit der Ehegatten. Dabei stellt sich heraus, dass Heiko (31 Jahre alt) einem Gespräch nicht folgen kann, er zieht sich nach kurzer Zeit in die Spielecke zurück und beschäftigt sich mit Luftballons und Bausteinen. Er ist weder in der Lage, seinen vollständigen Namen, noch seine Anschrift zu nennen, von einer Ehe hat er keine Vorstellungen.

Ist diese Ehe wirksam zustande gekommen ?

Ja – Ortsform wurde eingehalten – ausländisches Sachrecht wird nicht geprüft.  
Es muss nachbeurkundet werden.  
Die Ehe wurde inzwischen aufgehoben.

### Beispiel: Schweden

Der Pakistani Malik Babar und die Deutsche Carola Balzer beantragen die Nachbeurkundung ihrer am 17.09.2006 in Schweden geschlossenen Ehe. Beide hatten bereits in GB die Ehe geschlossen. Diese Ehe war eine Nichtehe, da beide zum Zeitpunkt der Eheschließung anderweitig verheiratet waren. Dies hat aus Sicht des pakistanischen Heimatrechts des Ehemannes zu einer Nichtehe geführt.

Frau Balzer ist inzwischen von ihrem vietnamesischen Ehemann geschieden, Malik Babar noch immer mit seiner pakistanischen Ehefrau verheiratet.

Kann/muss nachbeurkundet werden ?

Ja – Ortsform ist eingehalten – schwedisches Sachrecht ist nicht zu prüfen

deutsches Recht – Doppelehe ist nur aufhebbare Ehe

pakistanisches Recht – Mehrehe möglich (bis zu 4 Frauen)

Zustimmung des Schiedsrates ist notwendig – fehlt

→ lediglich strafrechtlich relevant, Ehe ist wirksam

Ehe ist wirksam, aber aufhebbar – Nachbeurkundung muss erfolgen

### **Ortsform**

Die Ortsrechte können sehr vielfältig sein. Grob eingeteilt gibt es die standesamtliche Zivilehe und die religiöse Trauung. Beide Formen können nebeneinander wahlweise im Angebot sein. Oft wird die standesamtliche oder zivilrechtliche Registrierung gefordert, damit die religiös geschlossenen Ehe ihre Rechtsfolgen entfaltet.

→ Standesamt und Ausländer

In **Schweden** gilt das Prinzip der fakultativen Zivilehe. Die Prüfung der Ehevoraussetzungen erfolgt bei der Steuerbehörde. Diese stellt eine Bescheinigung aus, mit der die Ehe vor einer dazu ermächtigten Person geschlossen werden darf. Ermächtigt zur Eheschließung sind Geistliche der schwedischen Kirche, ermächtigte Geistliche anderer Kirchen, juristisch ausgebildete Richter von Gerichten erster Instanz und von der Provinzialregierung bestellte Personen.

Zwar ist die Trauungsperson verpflichtet, dem zuständigen Steueramt die Eheschließung zu melden, erfolgt dies nicht, hat das aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ehe. Der vom Trauungsbeamten ausgestellte Trauschein reicht dazu völlig aus.

Auch in **Dänemark** kann die Ehe in ziviler oder religiöser Form geschlossen werden. Eine besondere Registrierung der religiös geschlossenen Ehe ist nicht erforderlich.

**Polen** hat seit einigen Jahren wieder die ausschließlich kirchliche Eheschließung neben der reinen Zivilehe eingeführt. Noch ist es erforderlich, dass der Standesbeamte die Ehevoraus-

setzungen prüft und eine Art Ermächtigung zur Vornahme der Amtshandlung in religiöser Form ausstellt. Zwingend erforderlich ist die Registrierung der Ehe beim Standesamt.

Erst mit der Eintragung im Heiratsregister entfaltet die religiös geschlossene Ehe ihre Rechtswirkungen. Der Trauschein der Kirche allein hat keine Außenwirkungen.

Richtig unübersichtlich wird es in den **USA**. Es ist dort zwingend erforderlich, dass eine Heiratslizenz ausgestellt wird. Damit hört aber schon die Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten auf.

Jeder Bundesstaat hat andere Trauungsorgane, bis hin zur indianischen Trauungsform in Colorado. In den meisten, aber nicht allen Staaten muss die Eheschließung anschließend registriert werden. Das erfolgt teilweise bei Gerichten, üblicherweise jedoch von dafür zuständigen staatlichen Behörden, die aber auch von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich sind.

Man kann davon ausgehen, dass alle Urkunden, die mit der Apostille versehen sind, auch ordnungsgemäß registriert wurden.

Ein spezieller Fall ist der **Kosovo**.

Im Kosovo werden Urkunden der UNMIK ausschließlich durch das Civil Status Department überprüft und beglaubigt. Diese Urkunden tragen einen „Stamps of verification“.

Apostillen oder Beglaubigungen durch Gerichte sind unzulässig.

Wird eine Urkunde ohne diesen Verifizierungsstempel vorgelegt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Ehe nicht nach dem UNMIK-Richtlinien geschlossen wurde und ungültig ist.

Obwohl nach Aussagen des BMI vom 23.10.2003 im Kosovo weiterhin das alte jugoslawische Familienrecht gilt, sind einige Besonderheiten zu beachten:

Für die Eheschließung im Kosovo ist zwingend eine internationale Geburtsurkunde, ein gültiger Reisepass und ein EFZ erforderlich. Werden Ehen geschlossen, bei denen z.B. kein EFZ vorgelegen hat, wurden diese Ehen bis vor kurzem als von Anfang an ungültig angesehen. Sie bedurften keiner Aufhebung und wurden aus den Registern gestrichen.

Leider wurde diese ausgesprochen konsequente Durchsetzung der eigenen Richtlinien vor einiger Zeit aufgehoben und es ist inzwischen völlig Wurscht, ob bei der Eheschließung ein EFZ da war. Wird sie ohne EFZ geschlossen, ist sie anzuerkennen.

Es waren schon immer einige Standesämter im Kosovo bereit, Ehen zu schließen, obwohl nicht alle Unterlagen vorgelegen haben.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass Heiratsurkunden ohne zugehörigen Heiratseintrag ausgestellt werden. Dies erfolgte dann, wenn bei der Eheschließung kein EFZ vorlag und dies später nachgereicht wurde. Auf der Heiratsurkunde wird dann statt des tatsächlichen Eheschließungsdatums der Tag der Ausstellung des EFZ oder des Eingangs des EFZ beim Standesamt vor Ort vermerkt.

## Stellvertreterehen

### Bild 29

Die Stellvertreter- oder Handschuhehe ist die Eheschließung durch bevollmächtigten Stellvertreter. Die Bezeichnung deutet auf die früher übliche Überreichung eines Handschuhs als Sinnzeichen der Botenbeauftragung hin.

Die so ohne persönliche Anwesenheit der Verlobten zustande gekommene Ehe ist, auch wenn einer oder beide Ehegatten Deutscher sind, für den deutschen Rechtsbereich anzuerkennen, wenn sie nach Ortsrecht ordnungsgemäß stattfand.

Es gibt sogar einige muslimische Länder, in denen die Braut generell durch einen Ehevormund vertreten wird – z.B. in Marokko oder bei den Ahmadiyya in Pakistan. Die Ahmadiyya sind eine muslimische Konfession, die 1973 von der pakistanischen Regierung zu Nicht-Muslimen erklärt wurden. Die Ahmadiyya-Gemeinde hat in ihrem religiösen Zentrum im Rabwah ein eigenes Personenstandsregister aufgebaut, das recht zuverlässig arbeitet.

Bei der Beurteilung einer Ehe, bei der ein Stellvertreter an der Eheschließung mitgewirkt hat ist immer zu prüfen, welche Vollmacht der Vertretene ausgestellt hat:

#### 1. Vertretung in der Erklärung

dabei wird der andere Verlobte konkret benannt und die Vollmacht ist auf den Akt der Eheschließung begrenzt – gebundene Marschroute – wird anerkannt (Beschluss BGH vom 19.12.1958)

#### 2. Vertretung im Willen

Besonders im Iran gebräuchlich – ein Vertreter wird aufgefordert eine Braut auszuwählen und sie im Namen des Vertretenen zu heiraten (= Katze im Sack gekauft )

Im Libanon gibt es unterschiedliche Vorschriften für die Sunniten und die Schiiten – die Sunniten brauchen zwingend eine Vertretung in der Erklärung, die zwingend vor einem Notar abgegeben worden sein musste, bei den Schiiten reicht eine Erklärung im Willen – eine Generalvollmacht.

Bei deutscher Beteiligung wird die Vertretung im Willen nicht anerkannt - Verstoß gegen den ordre public.

Ausschlaggebend für das Zustandekommen einer Ehe ist der Ort, an dem die Willenserklärungen zusammentreffen (Art. 11 Abs. 3 EGBGB) – der Staat in dem der Vertreter seine Erklärung gegenüber dem anderen Partner abgibt, muss Stellvertreterehen zulassen.

### Beispiel: Pakistan

Sabine Winkler (Deutsche) und Ahmad Shakoor (Pakistani - Moslem) beantragen die Nachbeurkundung ihrer im Jahre 2006 in Pakistan geschlossenen Ehe. Es wird der Ehevertrag und die die Registrierung der Eheschließung durch den Nikah-Standesbeamten vorgelegt.

Aus den Unterlagen ist folgendes erkennbar:

1. Sabine Winkler war persönlich bei der Eheschließung anwesend
2. Ahmad Shakoor wurde bei der Eheschließung durch Frau Heidrun Brauße vertreten
3. es waren zwei Zeugen anwesend

Handelt es sich um eine wirksam zustande gekommene Ehe ?

Nein !

Nach Information der deutschen Botschaft in Islamabad (Pakistan) ist es in einigen muslimischen Ländern absolut ausgeschlossen, dass eine Frau einen Mann vertreten kann. Frauen gelten im Islam generell nur halb soviel wie Männer – deshalb sind auch immer doppelt soviel weibliche, wie männliche Zeugen erforderlich.

Ein pakistanischer Ehevertrag, in dem eine Frau als alleinige Vertreterin des Bräutigams aufgeführt ist, ist – höflich ausgedrückt – eine Gefälligkeitsbeurkundung.

### Beispiel: Tunesien

Herr Abid Zouikih (Tunesier) und Frau Heike Scholz (Deutsche) beantragen die Nachbeurkundung ihrer im Jahre 2007 geschlossenen Ehe. Vorgelegt wird eine Heiratsurkunde, ausgestellt von zwei Notaren.

Aus den Unterlagen ist folgendes erkennbar:

1. Frau Scholz war persönlich bei der Eheschließung anwesend
2. Herr Zoukih wurde von seiner Schwester Fathma Zoukih vertreten
3. zwei Zeugen waren anwesend

Handelt es sich um eine wirksam zustande gekommene Ehe ?

Ja – nach Auskunft der deutschen Botschaft in Tunis ist Tunesien eines der fortschrittlichsten muslimischen Länder, was die Gleichberechtigung betrifft. Eine Frau kann dort einen Mann vertreten.

→ akribische Ermittlungen notwendig – Pauschalierungen können tödlich sein. Anfragen an die deutschen Botschaften vor Ort sind dabei unerlässlich.

### Problem:

Immer wieder kommt es vor, dass besonders pakistanische Urkunden die Unterschrift beider Ehegatten enthält, obwohl meist der Ehemann aufgrund seines Asylbewerberstatus eigentlich gar nicht nach Pakistan fahren kann.

1. Ehe war in Deutschland – Urkunde wurde später in Pakistan ausgestellt – Ehemann hat dann hier unterschrieben → Nichtehe
2. Ehe war in Pakistan – nur die Frau war vor Ort – Ehemann hat telefonisch mitgewirkt → ist anzuerkennen, steht in keinem pakistanischen Eherecht – reine Rechtsanwendung (zwei Zeugen müssen bei dem Telefonat des Mannes dabei gewesen sein)
3. keiner war in Pakistan – reine „Gefälligkeitsurkunde“ → Nichtehe

Erkenntnisse können nur durch hartnäckiges Befragen der Antragsteller gewonnen werden. Manchmal hat man Glück und die ABH hat schon eine Kopie der Urkunde noch ohne Unterschrift des Mannes ....



## Namensführung in der Ehe

### Bild 30

Grundsatz: Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem sie angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB).

Also richtet sich die Namensführung in der Ehe auch nach den jeweiligen Heimatrechten.

Nach deutschem Recht bestimmen die Ehegatten gemeinsam den Namen, den sie in der Ehe führen wollen (§ 1355 Abs. 1 BGB).

Knackpunkt dieser Bestimmung ist die Formulierung „gemeinsame Bestimmung“ – beide müssen aktiv mitwirken.

Andere Länder kennen eine Namensänderung durch Eheschließung überhaupt nicht – dort führt man von der Geburt bis zum Tod denselben Namen.

In einigen dieser Länder führt die Frau den Namen ihres Mannes allerdings in der Öffentlichkeit und teilweise auch in Personaldokumenten, ohne ihn rechtlich erworben zu haben.

Beispiel: Algerien

Frau MUSTERFRAU (Deutsche) und Herr SHANIR (Algerier) beantragen die Nachbeurkundung ihrer Eheschließung in Algerien. Leicht genervt legt Frau MUSTERFRAU ihren deutschen Reisepass – ausgestellt durch die Deutsche Botschaft in Algier – vor, da sie Ihren Ausführungen zur Namensführung in der Ehe nicht mehr folgen kann. Seitens der Deutschen Botschaft als Passbehörde wurde der Pass mit folgender Namensführung ausgestellt:

### Bild 1 (Anhang)

Familiename: MUSTERFRAU verh SHANIR geb. MUSTERFRAU

Was erklären Sie Frau MUSTERFRAU, nachdem Sie Ihre Fassung wiedererlangt haben ?

Pass ist ungültig, da er einen falschen Namen enthält – diese Namensführung kann beim besten Willen nicht erklärt werden → neuer Pass auf Kosten der Botschaft

Möglichkeit einer Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB mit allen Wahlmöglichkeiten des § 1355 BGB

## Zuständigkeit für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Ehegatten

### § 41 Abs. 2 PStG

### Bild 31

namensrechtliche Erklärungen sind amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen – müssen vom zuständigen Standesbeamten entgegengenommen werden

#### 1. Eheregisterführer

- Ehe beim Standesamt
- nachbeurkundete Ehe im Inland vor ermächtigten Personen

→ nachbeurkundete Auslandsehe

2. bei Ehe im Ausland Standesbeamter am Wohnsitz oder gA eines Erklärungsberechtigten
  - nicht nachbeurkundete Ehe im Inland vor ermächtigten Personen
  - nicht nachbeurkundete Auslandsehe

Mitteilung an St.Amt I zum Verzeichnis (Vermeidung von Doppelerklärungen)

3. sonst St.Amt I in Berlin

#### 4. Nachbeurkundung von Sterbefällen

##### Bild 32

bei Beurkundungen werden Vorgänge beurkundet, die auf eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson beruhen – Eheschließung vor dem Standesbeamten, „Herr ... ausgewiesen durch ... erklärt vor dem Urkundsbeamten ...die Vaterschaft anzuerkennen“

→ bei Sterbefall nur äußerst selten möglich!

Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Wahrnehmung bei Sterbefall aus praktischen Gründen – die Anzeige einer anderen Person wird zugelassen

Beurkundet wird dann aber nicht nur die Tatsache der Anzeige, sondern der angezeigte Sachverhalt mit der ausdrücklichen Folge des vollen Beweises des Sterbefalls !!

##### Bild 33

!! der Sterbefall muss feststehen → **Ermittlungspflicht des Standesbeamten ist nicht mehr im PStG geregelt (§ 20 PStG alt) !!** → **Auskunftspflicht des Anzeigenden in §§ 9 und 10 PStG**

- **Erklärung eines Augenzeugen, der beim Sterbefall dabei war**

- **ausländische Sterbeurkunde**

Allerdings haben ausländische Personenstandsurkunden nicht dieselbe Beweiskraft, wie sie § 54 PStG inländischen Personenstandsurkunden beimisst (Hepting/Gaaz § 66 PStG a.F. Rdn. 15).

- **amtliche Mitteilung einer ausländischen Stelle**

##### Beispiel:

- Mitteilung des Gerichtsmedizinischen Instituts in Usti nad Labem über den Tod des Ehemannes
- Mitteilung der Polizei über den Tod des Sohnes
- Mitteilung der Deutschen Botschaft im Ausland (Flugzeugabsturz)

##### **Antragsberechtigte:**

- die Eltern und Kinder des Verstorbenen

- bei Adoption nur die Adoptiveltern !
- der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen  
wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft durch den Sterbefall aufgelöst wurde

Rechtsstellung:

Deutscher, Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling mit gA im Inland zum Zeitpunkt des Todes

Zuständigkeit:

Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gA  
sonst St.Amt I in Berlin (Auslandsdeutsche)

### **Todeszeitpunkt**

#### **Bild 34**

muss so genau feststehen, dass er ins Sterbebuch eingetragen werden kann

Spielraum: am 15. September gegen 9 Uhr  
am 19. August zwischen 9 Uhr und 10.15 Uhr  
ggf. auch: zu unbekannter Stunde

bei mehreren Verstorbenen (Verkehrsunfall) kann häufig nicht ermittelt werden, wer wen wie lange überlebt hat → analoge Anwendung des § 11 VerschG: gleiche Sterbezeit

### **Datum und Uhrzeit**

Übernahme aus der ausländischen Urkunde bzw. den Angaben in der Sterbefallanzeige – keine Umrechnung auf MEZ !!

Ausnahme – ältere Urkunden aus Ost- und Südosteuropa enthalten teilweise bis in die ersten Jahrzehnte des 20. JH Daten nach Julianischem Kalender, die 10 – 13 Tage vom Gregorianischen Kalender abweichen

es gibt keine Bestimmung, nach der Daten nach dem julianischen Kalender in Daten nach dem gregorianischen Kalender umzurechnen sind – aber bei der Beurkundung von Sterbefällen ist im Interesse einer exakten Personenstandsbuchführung eine Umrechnung vorzunehmen

Einzelheiten Kommentar PStG § 2 a. F. RdNr. 19

### **Sterbeort**

#### **Bild 35**

analog des geltenden Rechts – so genau wie möglich bezeichnen – mit Straße und Hausnummer

„tot aufgefunden“ vermeiden – nur, wenn zweifelhaft ist, ob der Auffindeort auch der Sterbeort ist

### Beispiel: Tagebau Zwenkau

Auffindesituation (Eingerollt in Teppich) einer Leiche ergab zweifelsfrei, dass der Auffindort nicht der Sterbeort sein konnte → „tot aufgefunden“ beurkundet

#### Gewässer:

Sterbeort ist der Ort, an dem die Leiche aus dem Wasser geborgen wurde

#### Fahrzeug:

in ... auf der Fahrt von .. nach ... – wenn der genaue Ort ermittelt werden kann

auf der Fahrt von ... nach – wenn der genaue Ort nicht feststeht

## **Beispiele**

### **1. fehlende Sterbezeit**

Frau Gertraude Bitter beantragt für Rentenzwecke die Beurkundung des Sterbefalles ihres Ehemannes.

Herr Bitter ist am 17. Mai 2008 auf einer Reise in Polen verstorben. Sie legt eine polnische Sterbeurkunde samt Übersetzung vor, auf der allerdings keine Todeszeit angegeben ist. Auf Nachfrage erklärt sie, dass sie keinerlei Angaben zur Todeszeit machen kann, da sie an dem Ausflug, bei dem ihr Mann starb, nicht teilgenommen hat. Die Todeszeit wurde ihr nicht mitgeteilt.

Kann der Sterbefall beurkundet werden ?

Ja – der Tod ist durch eine Sterbeurkunde bewiesen – die fehlende Angaben zur Uhrzeit des Todes sind unproblematisch

→ am 17. Mai 2008 zu unbekannter Stunde ... verstorben.

### **2. Bali**

Frau Hanna Sonntag zeigt den Tod ihres Ehemannes an. Herr Sonntag ist am 17. Juli 2000 im Urlaub auf Bali verstorben. Sie legt eine balinesische Sterbeurkunde vor, die keine Angaben zur Sterbezeit enthält. Frau Sonntag gibt an, dass ihr Mann um 12.30 Uhr (6.30 MEZ) in ihrem Beisein im Krankenhaus in Badung verstorben ist.

Welche Sterbezeit wird beurkundet ?

12.30 Uhr Ortszeit – keine Umrechnung auf MEZ

### **3. Frankreich**

Frau Gisela Krüger zeigt den Tod ihres Ehemannes an. Herr Krüger ist am 27. Juli 1991 auf der Rückreise von Spanien in Frankreich verstorben. Die internationale Sterbeurkunde aus Frankreich enthält keine Angaben zur Todeszeit.

Frau Krüger gibt an, dass sie und ihr Mann sich am 27.07.1991 gegen 01.00 Uhr in ihre Schlafkojen im Bus begeben haben. Als sie gegen 7.30 Uhr erwachte, war ihr Mann tot.

Welche Sterbezeit wird beurkundet ?

1. gegen 7.30 Uhr
2. zwischen 01.00 Uhr und 7.30 Uhr

#### 4. Donau

Frau Anneliese Grün zeigt an, dass ihr Sohn am 29. September 1989 in der Slowakei verstorben ist. Vorgelegt wird ein Schreiben der PD Leipzig vom 31. Januar 1997. In diesem Schreiben wird Frau Grün darüber informiert, dass ihr Sohn am 29.09.1989 zu unbekannter Stunde bei der Ortschaft Chlaba/Slowakei am Flußkilometer 1712 tot aus der Donau geborgen wurde. Frau Grün hat noch einen Brief von Freunden ihres Sohnes, in dem diese nachfragen, ob ihr die Anschrift ihres Sohnes bekannt ist. Alle hätten die Ungarnreise Anfang September 1989 zur Flucht in den Westen genutzt, sich aber in der Nacht beim Überqueren der Donau am 15.09.1989 aus den Augen verloren.

Sterbeort ?

nicht zu ermitteln – bei Wasserleichen wird der Ort der Anlandung als Sterbeort angegeben.

Eintrag: am 29.09.1989 zu unbekannter Stunde bei der Ortschaft Chlaba/Slowakei am Flußkilometer 1712 tot aus der Donau geborgen

oder zwischen dem 15.09. und dem 29.09.1989 bei Chlaba/Slowakei verstorben

Urkunde: am 29.09.1989 bei Chlaba/Slowakei verstorben  
oder zwischen dem 15.09. und dem 29.09.1989 .... verstorben

#### 5. Erbschein

Regine Weit geb. Walter beantragt die Nachbeurkundung des Sterbefalles ihrer Schwester Lotte Walter, die am 18. Juli 1947 um 11 Uhr in Kaliningrad (bis 1945 Königsberg/ Ostpreußen) verstorben ist. Frau Weit hat keinerlei Nachweise über den Tod ihrer Schwester, lediglich deren Geburtsurkunde des Standesamtes Königsberg Pr. II Nr. ..../1922. Frau Weit war zum Zeitpunkt des Todes ihrer Schwester 17 Jahre alt und beim Tod zugegen.

Kann der Sterbefall beurkundet werden ? Wie lautet ggf. der Sterbeort ?

Nein – Schwester ist zwar aus eigenem Wissen vom Tod der Schwester unterrichtet und auch in einem Alter gewesen, in dem sie erkennen konnte, dass eine Person verstorben ist  
→ zählt nicht mehr zu den Antragsberechtigten Personen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 PStRG  
(bis 31.12.2008 wäre die Schwester antragsberechtigt gewesen)

Sterbeort – Königsberg, auch wenn die Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits Kaliningrad hieß

## 6. Flugzeug

Frau Gisela Lauterberg und Frau Anita Schneider beantragen die Nachbeurkundung ihrer am 06.02.1996 um 23.45 Uhr bei einem Flugzeugabsturz vor Puerto Plata (Dom. Republik) verstorbenen Kinder Jürgen und Beate Lauterberg geb. Schneider. Beide legen eine Bescheinigung der Deutschen Botschaft vor, aus der hervorgeht, dass das Ehepaar Lauterberg an Bord des Unglücksflugzeuges war, die sterblichen Überreste aber nicht geborgen werden konnten.

Kann beurkundet werden ? Familienstand ?

Ja – obwohl keine Leichen vorhanden sind, können die Sterbefälle beurkundet werden, da zweifelsfrei feststeht, dass der Tod eingetreten ist (Passagierlisten).

Familienstand: „war verheiratet mit dem/der gleichzeitig verstorbenen ....“

## 7. Unfall ?

Herbert Sorge beantragt die Nachbeurkundung des Todes seines Sohnes Thomas Sorge. Er legt dazu eine Sterbeurkunde aus Usti nad Labem (Tschechische Republik) vom 07.01.1994 vor, die die Deutsche Botschaft in Prag dem Standesamt am letzten Wohnsitz seines Sohnes übersandt hatte. Die Urkunde enthält folgende Angaben: Todestag: 14.05.1993; Sterbeort: Osek, Teil Hrad Osek, im Wald beim „Roten Felsen“. Dazu ist er im Besitz eines Schreibens der Kripo in Usti nad Labem vom 10.03.1994, aus dem hervorgeht, dass im Fall des Todes seines am 05.07.1993 tot aufgefundenen Sohnes wegen Mordes ermittelt wird. Thomas Sorge war zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet.

Kann beurkundet werden ? Vater antragsberechtigt bei vorhandener Ehefrau ?

Ja – Vater ist anzeigeberechtigt.